



SHG „Aktiv trotz Schlaganfall“

Bad Nauheim – Friedberg e.V.

VEREINSSATZUNG

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**
- § 3 Mildtätige Zwecke**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedsbeitrag**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Mitgliederversammlungen**
- § 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**
- § 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**
- § 12 Protokollierung von Beschlüssen**
- § 13 Auflösung**
- § 14 Inkrafttreten der Satzung**

Stand: 2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

SHG „Aktiv trotz Schlaganfall, Bad Nauheim-Friedberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein hat das Ziel der Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens. Diesem Zweck verfolgend, wird der Verein die Kontaktpflege zu Schlaganfallbetroffenen und deren Angehörigen betrieben.

Satzungszweck wird insbesondere durch Vorträge von Fachärzten und Therapeuten, Beratung und Hilfestellung betroffenen Mitglieder, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Mildtätige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städte Bad Nauheim und Friedberg. Die Städte Bad Nauheim und Friedberg haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2, 3 der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die als Schlaganfallbetroffener eingestuft wird und deren Angehörige. Des Weiteren darf jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden die bereit ist, die Ziele des Vereins finanziell oder ideell zu unterstützen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes – zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es im groben Maße gegen die Satzung, gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen



Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 26 € pro Jahr und Mitglied.

Änderungen des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Schlaganfallbetroffene Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres bei Eintritt fällig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Bei längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bei der Ausübung seiner Vorstandstätigkeit, übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.



Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Wird bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Monat März statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des



Vereins eine solche von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Abgabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen.

Die Einspruchsfrist endet acht Wochen nach der Versammlung.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung, zu der zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung einzuladen ist, mit der Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten im Sinne der §§ 2, 3 der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.